

Weil das Prinzip der Präsomption der Unschuld die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane in der Weise reguliert, daß Schlußfolgerungen über die Schuld der Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht auf Annahmen beruhen dürfen, sondern von strafrechtlich relevanten Tatsachenfeststellungen getragen sein müssen, die sich unwiderlegbar aus gesetzlich zulässigen Beweismitteln ergeben, trägt die Präsomption der Unschuld dazu bei, die Feststellung der objektiven Wahrheit in der Strafsache zu gewährleisten. Mag es sich um die Art und Weise der Begehung der Straftat, um ihre Ursachen und Bedingungen, um den entstandenen Schaden, um die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten, um seine Beweggründe, um die Art und Schwere seiner Schuld, um sein Verhalten vor und nach der Tat handeln: Ohne den unwiderlegbaren Nachweis ihrer Wahrheit besitzen jegliche Erkenntnisse z.B. hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens dieser Tatsachen höchstens die Bedeutung von Versionen, die — um rechtserheblichen Charakter anzunehmen — gründlich geprüft und durch unwiderlegbare Beweisführung als wahr bestätigt oder anderenfalls zurückgewiesen werden müssen.

Falsch wird die Präsomption der Unschuld verstanden, wenn sie als eine Forderung an die subjektive Meinung der Prozeßsubjekte aufgefaßt wird, wonach sie gezwungen wären, den Beschuldigten (Angeklagten) solange für unschuldig zu halten, bis durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, daß er schuldig ist. Ausdrücklich betont hierzu M. S. Strogowitsch, daß die Präsomption der Unschuld ihren Sinn verlieren würde, wenn sie nur in den Gedanken der Prozeßteilnehmer zu finden wäre. „Das Gesetz regelt das Handeln der Menschen, aber nicht ihr Denken, es kann dem Untersuchungsführer, dem Staatsanwalt und dem Gericht vorschreiben, wie sie handeln müssen, aber nicht, was sie in dieser oder jener Sache denken müssen.“⁵ An gleicher Stelle schreibt er: „Zwar dürfen Untersuchungsführer und Staatsanwalt annehmen, daß der Beschuldigte schuldig ist, aber ihre Behauptung über die Schuld des Beschuldigten gilt entsprechend der Präsomption der Unschuld allein insofern als rechtmäßig, als diese durch Beweise gestützt wird. Ohne Beweise besitzt eine beliebige Aussage über die Schuld des Beschuldigten keinerlei gesetzliche Bedeutung.“⁶

Auch zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorganges an den Staatsanwalt zur Anklageerhebung halten die Kriminalpolizei und der Staatsanwalt den Beschuldigten nicht für unschuldig, denn sie verfügen über Beweismaterial, das nach ihrer Überzeugung auf den Beschuldigten als den einer Straftatbegehung Schuldigen hinweist. Aber auch die Überzeugung der Kriminalpolizei und des Staatsanwalts von der Stichhaltigkeit ihrer Beweismittel ändert nichts daran, daß sich diese auch in der gerichtlichen Beweisaufnahme bewähren müssen. Voraussetzung für die Erhebung der Anklage ist nach § 154 StPO das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts. Mehr bejaht auch das Gericht nicht, wenn es das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet. Erst am Ende der Hauptverhandlung, in der das Gericht in eigener Verantwortung die Wahrheit feststellt und seine Entscheidung trifft, beantwortet es die Frage nach der Schuld des Angeklagten. Und selbst diese Entscheidung muß erst rechtskräftig werden, ehe sie endgültig ist.

5 Strogowitsch, Kursus des sowjetischen Strafprozesses, Moskau 1958, S. 186 (russisch)

6 Strogowitsch, a.a.O., S. 185